Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 59 Ausgegeben Danzig, den 8. Oktober 1932

126

Verordnung

zur Abänderung der Gesetze über die Volkstags-, Kreistags- und Gemeindewahlen und die dazu gehörenden Wahlordnungen.

Vom 27. 9. 1932.

Auf Grund des § 2 Ziffer 9 und § 3 Ziffer c des Ermächtigungsgesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1

I. § 20 des Volkstagswahlgesetzes vom 6. September 1922 (G. Bl. S. 420), abgeändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1928 (G. Bl. S. 213), erhält folgende Fassung:

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt in der Weise, daß die Stimmzettel alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei und Hinzufügung der Namen je der ersten 4 Bewerber enthalten. Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will; weitere handschriftliche Zusätze machen den Stimmzettel ungültig.

II. Die §§ 21 und 33 des Volkstagswahlgesetzes fallen fort.

§ 2

I. § 43 der Volkstagswahlordnung vom 20. April 1923 (G. Bl. S. 523) erhält folgende Fassung:

Die Gemeindevorstände machen vor dem Wahltage in ortsüblicher Weise bekannt die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Lage des Wahlraumes, Tag und Stunde der Wahl, außerdem, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt sind, daß sie alle zugelassenen Wahlvorschläge, die Parteien und die Namen der ersten 4 Bewerber jedes Vorschlages enthalten (§ 47), daß der Wähler bei der Stimmabgabe durch ein Kreuz oder Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise den Wahlvorschlag bezeichnet, dem er seine Stimme geben will und daß die Stimmzettel, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, ungültig sind. (§ 20 des Volkstagswahlgesetzes.)

Ein Abdruck der Bekanntmachung ist vor Beginn der Wahl am Eingang des Wahlhauses anzubringen, ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen.

Als ortsübliche Bekanntmachung genügt der öffentliche Anschlag.

II. § 47 der Volkstagswahlordnung erhält folgende Fassung:

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und den Gemeinden zur Weitergabe an die Wahlvorsteher überwiesen.

Sie müssen alle zugelassenen Wahlvorschläge mit Angabe der Partei und Hinzufügung der ersten 4 Bewerber jedes Vorschlages enthalten. Die Wahlvorschläge werden fortlaufend benummert (§ 40) auf dem Stimmzettel aufgeführt.

Die Stimmzettel sollen 9 : 12 cm groß und von weißem oder weißlichem Papier sein; auch Zeitungspapier ist zulässig. Von der vorgeschriebenen Größe der Stimmzettel kann abgesehen werden, wenn es der Aufdruck nach Absatz 2 erforderlich macht, doch muß sich der Stimmzettel einmal oder zweimal gefaltet leicht in den Umschlag legen lassen.

Die Umschläge sollen 12 : 15 cm groß, undurchsichtig und amtlich gestempelt sein. Sie werden amtlich geliefert und sind in der erforderlichen Zahl bereit zu halten.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 16. 10. 1932.)

III. § 50 Abs. 2 der Volkstagswahlordnung erhält folgende Fassung:

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen Stimmzettel und einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder Nebentisch (§ 46 Abs. 3) aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch. Dort kennzeichnet er durch Kreuz oder Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will. Nachdem der Wähler sodann seinen Stimmzettel in den Umschlag gelegt hat, tritt er an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

IV. § 54 der Volkstagswahlordnung erhält folgende Fassung:

Unmittelbar nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke ist die Ermittelung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Umschläge öffnet, die Stimmzettel herausnimmt und sie dem Wahlvorsteher übergibt, der aus den Stimmzetteln den Wahlvorschlag vorliest, welchem die Stimme gegeben worden ist. Nach der Verlesung gibt er die Stimmzettel nebst den Umschlägen einem andern Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung.

V. § 55 der Volkstagswahlordnung erhält folgende Fassung:

Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. die als nicht amtlich hergestellte erkennbar sind,
3. aus deren Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4. denen irgend ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist,
5. die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen sind.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält; sonst sind sie ungültig.

Artikel II

§ 1

§ 15 des Gesetzes über die Wahlen zu den Kreistagen vom 1. Februar 1927 (G.Bl. S. 55) erhält folgende Fassung:

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt in der Weise, daß die Stimmzettel alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei und Hinzufügung der Namen je der ersten 4 Bewerber enthalten. Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will; weitere handschriftliche Zusätze machen den Stimmzettel ungültig.

§ 2

I. § 35 der Wahlordnung für die Kreistagswahlen vom 18. März 1927 (G.Bl. S. 80) erhält folgende Fassung:

Die Gemeindevorsteher machen möglichst 7 Tage vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise bekannt die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Lage des Wahlraumes, Tag und Stunde der Wahl, außerdem, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt sind, daß sie alle zugelassenen Wahlvorschläge, die Parteien und die Namen der ersten 4 Bewerber jedes Vorschlags enthalten (§ 39), daß der Wähler bei der Stimmabgabe durch ein Kreuz oder Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise den Kreiswahlvorschlag bezeichnet, dem er seine Stimme geben will und daß die Stimmzettel, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, ungültig sind. (§ 15 des Kreistagswahlgesetzes.)

Ein Abdruck der Bekanntmachung ist vor Beginn der Wahl am Eingang des Wahlhauses anzubringen; ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen.

Als ortsübliche Bekanntmachung genügt der öffentliche Anschlag.

II. § 39 der Kreistagswahlordnung erhält folgende Fassung:

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und den Gemeinden zur Weitergabe an die Wahlvorsteher überwiesen.

Sie müssen alle zugelassenen Wahlvorschläge mit Angabe der Partei und Hinzufügung der ersten 4 Bewerber jedes Vorschlages enthalten. Die Wahlvorschläge werden fortlaufend benummert (§ 32) auf dem Stimmzettel aufgeführt.

Die Stimmzettel sollen 9:12 cm groß und von weißem oder weißlichem Papier sein; auch Zeitungspapier ist zulässig. Von der vorgeschriebenen Größe der Stimmzettel kann abgesehen werden, wenn es der Aufdruck nach Absatz 2 erforderlich macht, doch muß sich der Stimmzettel einmal oder zweimal gefaltet leicht in den Umschlag legen lassen. Die Umschläge sollen 12:15 cm groß, undurchsichtig und amtlich gestempelt sein. Sie werden amtlich geliefert und sind in der erforderlichen Zahl bereit zu halten.

III. § 42 Abs. 2 der Kreistagswahlordnung erhält folgende Fassung:

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen Stimmzettel und einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder Nebentisch (§ 38 Abs. 3) aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch. Dort kennzeichnet er durch Kreuz oder Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will. Nachdem der Wähler sodann seinen Stimmzettel in den Umschlag gelegt hat, tritt er an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

IV. § 46 der Kreistagswahlordnung erhält folgende Fassung:

Unmittelbar nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke ist die Ermittelung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Umschläge öffnet, die Stimmzettel herausnimmt und sie dem Wahlvorsteher übergibt, der aus den Stimmzetteln den Wahlvorschlag vorliest, welchem die Stimme gegeben worden ist. Nach der Verlesung gibt er die Stimmzettel nebst Umschlägen einem andern Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung.

V. § 47 der Kreistagswahlordnung erhält folgende Fassung:

Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. die als nicht amtlich hergestellte erkennbar sind,
3. aus deren Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4. denen irgend ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist,
5. die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen sind.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält; sonst sind sie ungültig.

Artikel III

In § 12 des Gesetzes über die Gemeindewahlen vom 4. April 1924 (G. Bl. S. 105) wird § 21 gestrichen.

Danzig, den 27. September 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Hinz

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Die Stimmzettel sollen 9×12 cm groß und von weißem oder weißlichem Papier sein; auch Zeitungspapier ist zulässig. Von der vorgeschriebenen Größe der Stimmzettel kann abgesehen werden, wenn es der Aufdruck nach Absatz 2 erforderlich macht; doch muß sich der Stimmzettel einmal oder zweimal gefaltet leicht in den Umschlag legen lassen. Die Umschläge sollen 12×15 cm groß, undurchsichtig und amtlich gestempelt sein. Sie werden amtlich geliefert und sind in der erforderlichen Zahl bereit zu halten.

III. § 42 Abs. 2 der Kreistagswahlordnung erhält folgende Fassung:

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen Stimmzettel und einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder Nebentisch (§ 38 Abs. 3) aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch. Dort kennzeichnet er durch Kreuz oder Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will. Nachdem der Wähler sodann seinen Stimmzettel in den Umschlag gelegt hat, tritt er an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

IV. § 46 der Kreistagswahlordnung erhält folgende Fassung:

Unmittelbar nach der Zählung der Umschläge und Wahlvermerke ist die Ermittelung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Umschläge öffnet, die Stimmzettel herausnimmt und sie dem Wahlvorsteher übergibt, der aus den Stimmzetteln den Wahlvorschlag verliest, welchem die Stimme gegeben worden ist. Nach der Verlesung gibt er die Stimmzettel nebst Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung.

V. § 47 der Kreistagswahlordnung erhält folgende Fassung:

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. die als nicht amtlich hergestellte erkennbar sind,
3. aus deren Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4. denen irgend ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist,
5. die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen sind.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält; sonst sind sie ungültig.

Artikel III

In § 12 des Gesetzes über die Gemeindewahlen vom 4. April 1924 (G. Bl. S. 103) wird § 3 gestrichen.

Danzig, den 27. September 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser   Sprung

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.